

Merkblatt

Die Versicherungen der Mitarbeitenden: Wissenswertes, Beiträge und Leistungen

Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn durch den Kanton während sechs Monaten in vollem Umfang ausgerichtet.

Anschliessend wird die Lohnersatzleistung im Krankheitsfall während 18 weiteren Monaten im Umfang des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten zwölf Monate bei voller Arbeitsleistung durch eine obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall begründet, wird das Unfalltaggeld ausgerichtet, bis die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt ist oder bis zum Beginn einer Rente.

Mitarbeitende mit einem befristeten Anstellungsvertrag unter sechs Monaten sind bei der Krankentaggeldversicherung nicht versichert.

Heilungs- und Pflegekosten bei Unfall

Versichert sind u.a. die Heilungs- und Pflegekosten. Bei einem Spitalaufenthalt werden die Kosten der allgemeinen Abteilung bezahlt. Bei Bedarf kann bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder bei einer Krankenkasse eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, welche die Mehrkosten für die halbprivate oder private Abteilung übernimmt.

Unfallversicherung: Prämienzahlung

Berufsunfall: Versicherung der Jahreslöhne bis 148'200 Franken auf Kosten des Arbeitgebers für alle Mitarbeitenden.

Nichtberufsunfall: Versicherung ab einem Pensum von mehr als acht Stunden pro Woche auf Kosten der Mitarbeitenden bis zu einem maximalen Jahreslohn von 148'200 Franken.

Für den Lohnanteil zwischen 148'201 Franken und 400'000 Franken bezahlen die Mitarbeitenden und der Arbeitgeber die Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung je hälftig.

Unfall im Ausland

Bei einem Unfall im Ausland kann bei Bedarf über die Assistance-Nummer mit dem Versicherer Groupe Mutuel Kontakt aufgenommen werden. Die Versichertenkarte (inkl. Telefonnummer) ist direkt auf der Webpage des Versicherers unter folgendem Link einsehbar: [Assistance-Versichertenkarte](#).

Alle Mitarbeitenden des Kantons Aargau sind durch den Unfallversicherer weltweit gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle (NBU nur bei Anstellung von mind. 8 Std. pro Woche) nach den Bestimmungen des UVG versichert.

Die Kosten für die medizinische Behandlung bei einem Unfall im Ausland werden bis zum doppelten Betrag der Kosten vergütet, die bei der gleichen Behandlung in der Schweiz anfallen würden.

Mitwirkungspflichten

Die erkrankte/verunfallte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich angeordneten und zumutbaren Abklärungen und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Arbeitsunfähige Mitarbeitende haben alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um eine möglichst sinnvolle baldige Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess bzw. Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Lohnzahlung bei Mutterschaft

Bei Mutterschaft beträgt die Lohnfortzahlung 16 Wochen. Sie erfolgt in der Höhe des bisherigen Lohnes. Mindestens 14 Wochen des Mutterschaftsurlaubes sind nach der Geburt zu beziehen.

Bei Niederkunft während den ersten sechs Monaten der Anstellung erhält die Mitarbeiterin die Leistungen des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG vom 25. September 1952) ausbezahlt, im Minimum aber die Hälfte des Lohnes.

Wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt während mindestens 2 Wochen im Spital bleiben muss und die Mutter nachweisen kann, dass sie im Zeitpunkt der Geburt bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wieder erwerbstätig zu sein, verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage. Der Nachweis erfolgt mit einer Bestätigung des Arbeitgebers auf der Anmeldung für die Mutterschaftsentschädigung. Der Kanton zahlt in diesem Fall den bisherigen Lohn für 16 Wochen. Für die restlichen max. 6 Wochen erfolgt keine Lohnzahlung, es werden nur die Leistungen der EO ausbezahlt (80 % des letzten Lohnes; maximal Fr. 220.- pro Tag, Stand 1.1.2024). Damit erhält die Mitarbeiterin die max. 22 Wochen Mutterschaftsentschädigung nach EOG.

Lohnzahlung des anderen Elternteils

Mitarbeitende, die ab dem 1. Januar 2024 rechtlicher anderer Elternteil werden, haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub. Der bisherige Lohn wird während zwei Wochen bezahlt (§ 34b PLV).

Der Urlaub kann in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise bezogen werden. Bei einem tageweisen Bezug besteht Anspruch auf zehn Urlaubstage.

Lohnzahlung bei Militär-, Zivil-, Feuerwehrdienst und zivilem Ersatzdienst

Volle Auszahlung des Lohnes (sofern die Mitarbeitenden aufgrund ihrer Einteilung und ihres Grades zum Dienst verpflichtet sind).

**Berufliche Vorsorge:
Aargauische Pensions-
kasse (APK)**

Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes:

Alter	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobei- trag Versi- cherte	Risikobei- trag Arbeit- geber
18 - 19	-	-	1.0	1.7
20 - 24	3.0	5.0	1.0	1.7
25 - 34	6.5	10.0	1.0	1.7
35 - 39	7.5	11.0	1.0	1.7
40 - 44	8.5	12.0	1.0	1.7
45 - 49	9.5	13.0	1.0	1.7
50 - 54	10.0	14.5	1.0	1.7
55 - 65	10.5	16.0	1.0	1.7
66 - 70	3.0	5.0	-	-

Obligatorisch ist der Beitritt zur APK bei einem Jahreslohn von über 22'050 Franken (Stand 1.1.2024) und einer Anstellung von mehr als drei Monaten.

Der Eintritt erfolgt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Ebenfalls kann der/die Mitarbeitende frühestens ab diesem Zeitpunkt auch für das Risiko Alter versichert werden.

Die Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod richten sich nach dem Vorsorgerglement und dem dazugehörigen Kernplan.

Bei der APK gilt seit dem 1. Januar 2008 das Beitragsprimat, das heisst, die Leistungen werden auf Basis des Sparkapitals berechnet. Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt 5.0 % (Stand 1.1.2024).

Weitere Details dazu finden Sie im Internet unter www.agpk.ch.

Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für Frauen und Männer 65 Jahre.

**Lohnabzüge (Beiträge
der Mitarbeitenden)**

AHV/IV/EO	5,30 %
ALV	1,1 % bis zu einem Jahreslohn von Fr. 148'200.00
Nichtberufsunfallversicherung	0,827 % bis zu einem Jahreslohn von Fr. 148'200.00
Überobligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	0,0885 % für Lohnanteil zwischen Fr. 148'201.00 und Fr. 400'000.00
Unfallzusatzversicherung*	0,0010 %
Krankentaggeldversicherung	0,28 %
Pensionskassenbeitrag	1 % ab Alter 18 4 % – 11,5 % abgestuft ab Alter 20

*Sonderrisiko: Versichert ist die Kürzung oder Verweigerung der Leistungen gemäss UVG- und Ergänzungsversicherungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind.

AHV / IV / EO

Detaillierte Informationen zu diesen Versicherungen und zu weiteren Sozialversicherungen finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Versicherungsträger

SVA Aargau	AHV / IV / EO / EL / MSE / FZ	Kyburgerstrasse 15 5001 Aarau Tel. 062 836 81 81 www.sva-ag.ch
Aargauische Pensionskasse (APK)	Berufliche Vorsorge (BVG)	Hintere Bahnhofstr. 8 Postfach 5001 Aarau Tel. 062 838 91 31 www.agpk.ch
Groupe Mutuel	(Oblig.) Unfallversicherung	Hauptsitz Postadresse Groupe Mutuel Rue des Cèdres 5 1919 Martigny www.groupemutuel.ch Agentur Aarau: Bahnhofstr. 88 5000 Aarau
SUVA	(Oblig.) Unfallversicherung (für einzelne Abteilungen des BVU und DFR)	Hauptsitz SUVA Fluhmattstrasse 1 6004 Luzern www.suva.ch Agentur Aarau: Rain 35 5000 Aarau
Öffentliche Arbeitslosenkasse	Arbeitslosenversicherung	Bahnhofstrasse 78 5001 Aarau Tel. 062 835 17 60
SWICA	Krankentaggeldversicherung und Unfallzusatzversicherung	Regionaldirektion Zürich Postfach 1379 8040 Zürich www.swica.ch